

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1888**

2 (31.1.1888)

# Kerztliche Mittheilungen aus Baden.

Gegründet von Dr. Robert Volz.

Karlsruhe.

Nr. 2.

31. Januar.

In der 21. Sitzung der Zweiten Kammer am 30. Januar d. J. kam der Bericht der Petitionscommission der Zweiten Kammer über die

## Bitte der Badischen Bezirksärzte um Gewährung von Wohnungsgeldzuschuß betreffend,

erstattet von dem Abgeordneten Strübe,

zur Verlesung und Besprechung. Der Bericht hat folgenden Wortlaut:

Sämmtliche Bezirksärzte des Landes, ihrer 54 an Zahl, wenden sich mit der Bitte an die Hohe Zweite Kammer, „das Hohe Haus wolle das Gesuch um Gewährung von Wohnungsgeldzuschuß bei Hoher Regierung dringlich befürworten, damit in das Budget eine Position eingestellt werde, worin die genügenden Mittel für einen gesetzlichen Wohnungsgeldzuschuß der Bezirksärzte vorgesehen sind“.

Die Petenten begründen ihre Bitte beiläufig mit Folgendem: Im Mai 1885 hat sich der staatsärztliche Verein an Großherzogliches Ministerium des Innern mit einem Bittgesuch um Wohnungsgeldzuschuß für die Großherzoglichen Bezirksärzte gewendet, welches Gesuch jedoch durch die Staatsministerialentschließung vom 31. October 1885 abschläglich verbeschieden worden ist. Infolge dessen wenden sich die Petenten an die Hohe Zweite Kammer.

Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Januar 1874 gewährt den activen Staatsdienern, welche ihre ganze Zeit und Kraft dem öffentlichen Dienste widmen, Wohnungsgeldzuschuß; durch die Vollzugsverordnung vom 26. Februar 1874 wurden die Bezirksärzte von dieser Wohlthat ausgeschlossen; dagegen wurde eine Reihe von Staatsbeamten zum Genuße des Wohnungsgeldzuschusses für berechtigt erklärt, welche außer ihrem öffentlichen Dienste durch mehr oder minder ausgedehnte Privatthätigkeit, und zwar oft in viel größerem Umfang, als dies den Bezirksärzten möglich, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zu verwerthen in der Lage sind. Als solche Staatsbeamte werden aufgeführt: die Professoren an den Universitäten, besonders die Professoren der medicinischen Spezial-

fächer, die Vorstände und Professoren an technischen Staatsanstalten, die Directoren und Staatsangestellten Aerzte der Großherzoglichen Heil-, Pflieg- und Gefängnißanstalten, die Gerichtsnotare, die Oberingenieure und Bezirksbauinspectoren, die Culturingenieure, die Directoren, Vorstände und Professoren der verschiedenen Unterrichtsanstalten u. s. w. Die Bezirksärzte müssen in dieser zu ihren Ungunsten beliebten Abweichung von dem Principe jenes Gesetzes vom 9. Januar 1874 eine ungleichmäßige Behandlung und ungerechtfertigte Beurtheilung ihrer dienstlichen Thätigkeit erblicken, die umsomehr auffällt, als gerade seit dem Inslebentreten jenes Gesetzes die dienstlichen Anforderungen an die Bezirksärzte auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege einen sehr erheblichen Zuwachs an Arbeit erfahren haben, und dadurch die Thätigkeit derselben für die ärztliche Privatpraxis eine Verminderung an Kraft und Zeit erfahren mußte. Wenn nun auch die Bezirksärzte neben ihrem öffentlichen Dienste ärztliche Praxis ausüben können, so steht dem Staate doch das Recht zu, über die ganze Zeit und Kraft der Sanitätsbeamten jeder Zeit zu verfügen, was auch unter außergewöhnlichen Verhältnissen geschieht, so z. B. bei gefährlichen Epidemien, bei umfassenden hygienischen Aufgaben, bei schwierigen gerichtlichen Untersuchungen, und ist diese Arbeit an Ausdehnung wie an Qualität eine ebenso gewichtige, oft bedeutendere, als die anderer Beamten. Die hiefür entfallenden Gebühren können nicht als Entschädigung für die beanspruchten Leistungen angesehen werden. Die Privatpraxis entzieht den Bezirksarzt andererseits keineswegs seinem öffentlichen Dienste. Die Ausübung der Gesammtheilkunde, die stete Berührung mit Fortschritten der theoretischen und praktischen medicinischen Wissenschaften qualifiziren den Bezirksarzt mehr und mehr zur Ausübung seines öffentlichen Dienstes. Es liegt im eigentlichen Interesse des Staates, wenn die Sanitätsbeamten zugleich tüchtige Aerzte sind. Die Wohnungsverhältnisse der Bezirksärzte sind thatsächlich derartige geworden, daß die Gewährung eines Wohnungsgeldzuschusses als eine gerechte Forderung erscheinen muß. In den größeren Städten ist der Bezirksarzt genöthigt, wegen des amtlichen Verkehrs mit allen Kreisen der Bevölkerung eine möglichst in Mitte der Stadt gelegene, geräumige, daher theuere Wohnung zu nehmen; in den kleineren Städten macht die Nothwendigkeit, Equipage zu halten, oft Schwierigkeiten, so daß viele Bezirksärzte gezwungen sind, ein entsprechendes Anwesen oft um theueren Preis zu erwerben. Es sind dies Opfer, welche der Sanitätsbeamte seinem Dienste bringen muß, und die eine entsprechende Entschädigung als nur billig erscheinen lassen. Seit Erscheinen des Gesetzes vom 9. Januar 1874 sind die Verhältnisse für die Bezirksärzte ungünstigere geworden. Einmal haben sich die Anforderungen und die Arbeit des Dienstes gesteigert. Andererseits kommt dazu eine Herabminderung der ärztlichen Praxis, der

größere Wettbewerb durch vermehrte Arztzufuhr und zugleich der Rückgang der wirthschaftlichen Verhältnisse auf dem Lande. Eine Besserstellung der Bezirksärzte würde auch die im dienstlichen Interesse wünschenswerthe Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Staatsärzte besser sichern.

Aus vorliegendem Gesuche geht hervor, daß die Angelegenheit schon Gegenstand der Verhandlung und Berathung bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern und bei Großherzoglichem Staatsministerium gewesen und unterm 31. October 1885 durch allerhöchste Entschliesung in ablehnendem Sinne verbejehieden worden ist.

Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Januar 1874 gewährt den activen Staatsdienern, welche ihre ganze Zeit und Kraft dem öffentlichen Dienste widmen, und den mit Decret eines Ministeriums oder einer Mittelstelle ernannten activen Staatsangestellten, welche auf Grund des Gesetzes vom 28. August 1835 pensionsfähig, oder Mitglieder der Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung sind, wenn ihr dienstliches Einkommen nicht ausschließlich in Geschäftsgebühren besteht, vom 1. December 1873 an einen Wohnungsgeldzuschuß nach Maßgabe der Bestimmungen des angeführten Gesetzes. Durch die Vollzugsverordnung vom 26. Februar 1874 sind die Bezirksärzte vom Bezug eines Wohnungsgeldzuschusses ausgeschlossen, wohl unter der Annahme, daß solche nicht ihre ganze Zeit und Kraft im öffentlichen Dienste verwenden, sondern in der Lage sind, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten in der Privatpraxis neben ihrem öffentlichen Dienste zu verwerthen. Es muß auf der einen Seite zugegeben werden, daß einer ganzen Reihe von Staatsdienern der verschiedensten Kategorien durch das Gesetz vom 9. Januar 1874 und dessen Vollzugsverordnung ein Wohnungsgeldzuschuß gewährt wird, die neben der Führung ihres öffentlichen Dienstes durch Privatthätigkeit sich Einkünfte in oft sehr erheblichem Umfange verschaffen, oft in einem Umfange, der ihr dienstliches Einkommen wesentlich überragt. Andererseits kann nicht bestritten werden, daß die Thätigkeit der Bezirksärzte im staatlichen Interesse je länger je mehr in bedeutendem Umfange extensiv und intensiv in Anspruch genommen wird. Man kann sich davon überzeugen durch einen Blick in die Dienstweisung der Bezirks- und Assistenzärzte, wie sie in einem besonderen Werk von Medicinalrath Dr. L. Arnspurger (Karlsruhe, Druck und Verlag von Malsch & Vogel 1886) zusammengestellt ist, und ein Einblick in diese Dienstweisung überzeugt uns nicht nur von dem Umfange der staatsärztlichen Obliegenheiten, sondern auch von deren Bedeutung für das öffentliche Wohl. Es muß auch zugegeben werden, daß die Staatsärzte durch eine Privatpraxis ihrem öffentlichen Dienste nicht entzogen, vielmehr für denselben mehr

und mehr qualificirt, in ihrer Wissenschaft und socialen Erfahrung bereichert werden. Umgekehrt aber ist anzunehmen, daß diese Aerzte durch ihren öffentlichen Dienst in ihrem Privaterwerb wesentlich beeinträchtigt werden, einmal schon durch Entzug der Zeit; sodann ist die Stellung als Staatsarzt für die Betroffenen nicht immer eine Empfehlung, sondern sogar wegen seiner dienstlichen Pflichten eine vielfache Quelle der Abneigung von Seiten des Publikums. Dazu kommt der bedenkliche Wettbewerb durch die unverhältnißmäßige Zunahme der Aerzte und der stets noch bestehende Zudrang zu dem ärztlichen Studium. So z. B. studiren im Winter 1887/88 an den beiden Hochschulen uneres Landes 510 Studirende Medicin. Im Prüfungsjahre 1886/87 betrug die Zahl der zur Approbation gelangten Aerzte im Gebiet des Deutschen Reichs 1224, davon in Preußen approbirt 505, in Bayern 405, in Sachsen 97, in Württemberg 24, in Baden 97, in Hessen 11, in Mecklenburg-Schwerin 15, im Großherzogthum Sachsen 37, in Elsaß-Lothringen 33.

Die am Schluß des vorigen Jahres erschienene Gebührenordnung mag manche Erwartung der Interessenten getäuscht haben, so z. B. die Feststellung des Grundsatzes, daß nicht alle und jede Dienstleistung des Staatsarztes mit einer Gebühr bedacht ist. Dagegen ist als eine nicht unerhebliche Verbesserung die Bestimmung zu verzeichnen, daß alle Gebühren aus der Staatscasse bezahlt werden; ferner die Einführung ziemlich hoher Einheitsätze, namhafte Erhöhung der Gebühren für die meist vorkommenden Gerichts- und Verwaltungsgeschäfte, sowie Hinzufügung neuer, bisher nicht vorhandener Sätze.

Ein Vergleich der Lage unserer badischen Staatsärzte mit der in anderen deutschen Ländern läßt die Lage der Ersteren als günstig erscheinen. Nach dem Staatsbudget für 1888/89 beträgt die Durchschnittsbesoldung der badischen Bezirksärzte 1768 *M.*, das Maximum 3500 *M.* Von den 54 Bezirksärzten beziehen Besoldung: 1, 2360 *M.*; 1, 2290 *M.*; 1, 2160 *M.*; 1, 2120 *M.*; 1, 2030 *M.*; 1, 1990 *M.*; 1, 1960 *M.*; 2, 1890 *M.*; 4, 1860 *M.*; 15, 1660 *M.*; 14, 1430 *M.*; 12, 1200 *M.* Dazu 7 Assistentenärzte, von denen 1, 800 *M.* und 6, 660 *M.* Besoldung beziehen. In Preußen beträgt die Besoldung 900 *M.* ohne die Wohlthat der Staatsdieneigenschaft; in Württemberg 900—1100 *M.*; in Bayern 1400—2500 *M.*; in Sachsen, wo viel größere Bezirke, zwischen 60000 und 100000 Seelen, sind, und die Bezirksärzte deßhalb weder Privatpraxis betreiben, noch die Impfung besorgen können, 1980—3300 *M.* mit 600 *M.* Reiseaufwand und bis zu 360 *M.* Bureauaversum; in Hessen, wo ähnliche Verhältnisse sind: 3600 *M.* Durchschnittsgehalt.

Die Bezirksärzte erhalten in Baden für ihre Dienstgeschäfte folgende Bezüge: 1. Besoldung wie schon oben angeführt; siehe Staatsbudget, Ministerium des Innern Seite 117. Die Aufgangs-

besoldung beträgt 1200 *M.* jährlich und steigt regelmäßig von 5 zu 5 Jahren — bei den Bezirksärzten auf den 10 wichtigsten Stellen von 3 zu 3 Jahren — um 230 *M.* bis zum Maximalbetrag von 3500 *M.* 2. Pferdefourageaversum jährlich 360 *M.* Wo die Dienstgeschäfte eines Staatsarztes sich nur auf den Stadtbezirk erstrecken, fällt diese Vergütung weg. 3. Geschäftsgebühren; Dieselben sind durch die landesherrliche Verordnung vom 17. November 1887 neu geregelt worden. Hier sind besonders die Impfgebühren hervorzuheben, welche nach einer für das Jahr 1884 aufgestellten Zusammenstellung sich beliefen:

bei 4 Bezirksärzten unter 500 <i>M.</i>	jährlich,
" 29 " von 500—1000 <i>M.</i>	"
" 11 " " 1000—1500 "	"
" 5 " " 1500—2000 "	"
" 3 " über 2000 "	"

4. Diäten, Reisekostenersatz und Verjämnißgebühren nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 23. Dezember 1874, wobei jedoch zu bemerken, daß nach §. 15 dieser Verordnung für die Impfung, auch wenn sie in auswärtigen Orten vorgenommen wird, der Sanitätsbeamte nur die in dem Verzeichnisse festgesetzte Gebühr ohne Diäten und Reisekosten in Anspruch nehmen darf. Jede Gemeinde muß zur Impfung jährlich zweimal, größere jährlich viermal besucht werden.

5. Die Bureauaversen belaufen sich nach der Größe des Bezirks auf 32 *M.* 57 *S.*, 39 *M.* 43 *S.*, 46 *M.* 29 *S.* jährlich, wofür die Bezirksärzte für sämtliche Schreibmaterialien, Impressen u. s. w. und die Kosten des Gesetzes- und Verordnungsblattes aufzukommen haben.

Wir lassen hier eine Darstellung des Dienstinkommens einiger, beliebig herausgegriffener Bezirksärzte nach den Ergebnissen vom Jahr 1884 folgen.

	Besoldung.	Pferdefourageaversum.	Geschäftsgebühren (einschl. Diäten etc.)		Im Ganzen.	
			für Impfungen.	für sonstige amtliche Verordnungen.		
Bezirk mit etwa	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>
15 000 Seelen . . .	1 430	360	660	—	910	—
18 000 " . . .	1 660	360	676	50	394	30
24 000 " . . .	1 430	360	862	50	410	90
30 000 " . . .	1 430	360	1 220	25	494	—
32 000 " . . .	1 200	360	1 549	50	1 738	10
32 000 " . . .	1 660	360	1 258	50	911	35
36 000 " . . .	1 430	360	1 213	50	1 085	45
73 000 " . . .	1 200	360	1 971	75	1 782	—

Was nun die Wohnungsverhältnisse der Bezirksärzte betrifft, so muß zugegeben werden, daß dieselben bei der Wahl einer Wohnung nicht nur ihr privates Bedürfnis, sondern auch ihren öffentlichen Dienst ins Auge zu fassen und zu berücksichtigen haben. In größeren Städten muß er eine für das Publicum möglichst günstige, in der Mitte der Stadt gelegene und darum theuere Wohnung wählen. In kleineren Städten sieht sich derselbe oft in die Nothwendigkeit gesetzt, ein Haus zu kaufen oder zu bauen, um eine geeignete Wohnung und die für die Equipage erforderlichen Räume zu erhalten. Arbeits- und Sprechzimmer, Wartezimmer, Bureau, Räume für die Repositorien der Registraturen und zum Dienst gehörigen Bücher, nehmen einen bedeutenden Theil der Wohnung in Anspruch, dem gegenüber ein Bureauversum von 32—46 *M.* in keinem Verhältniß steht. Von sämtlichen Staatsdienern und Staatsangestellten im Sinne des Artikel I. des Gesetzes vom 9. Januar 1874 sind thatsächlich die Bezirks- und Assistentenärzte die einzige Beamtenkategorie, der kein Wohnungsgeldzuschuß gewährt wird, obgleich gerade sie ihre Wohnung in erheblichem Maße dem öffentlichen Dienste zur Verfügung zu stellen haben.

Der Effectivetat der Besoldungen der Bezirksärzte beläuft sich heute auf 85 450 *M.* Wenn man nach Maßgabe der Besoldung einen Wohnungsgeldzuschuß ähnlich wie bei anderen Beamten berechnete mit 10 Procent der Besoldung, so ergäbe sich als solcher die Summe von 8545 *M.* Wir wollen übrigens hiermit keinen bestimmten Maßstab aufgestellt haben.

Im Hinblick auf die Möglichkeit eines Privaterwerbs ist für die Bezirksärzte nicht nur die Besoldung niedrig bemessen, sondern es sind dieselben aus demselben Grunde auch als einzige Beamtenkategorie vom Bezug eines Wohnungsgeldzuschusses ausgeschlossen.

In Erwägung aller hier vorgetragener Verhältnisse ist die Commission der Ansicht, daß die vorgetragene Bitte der Beachtung würdig sei, und stellt mit allen gegen eine Stimme den Antrag, Hohe Kammer wolle vorliegende Petition der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme überweisen.

Bei der hieran sich schließenden Discussion wies zunächst der Herr Abgeordnete Frech, den Antrag der Commission befürwortend, darauf hin, daß die frisch in einen Bezirk, in welchem mehrere tüchtige Aerzte das Vertrauen der Bevölkerung besitzen, kommenden Bezirksärzte schmerzlich die Gewährung höherer Bezüge vermissen, da es ihnen oft sehr schwer wird, Privatpraxis zu bekommen, auch werde das Maximum der Besoldung bei den langen Zwischenräumen der Aufbesserung wohl niemals, höchstens nach 40 Dienstjahren erreicht.

Der Regierungskommissär, Herr Geheimerath Eienlohr, anerkennt die wohlwollende Ueberweisung der Petition und die Geneigtheit der Kammer, die Bezüge der Bezirksärzte zu erhöhen

und hofft, daß bei dem demnächst zur Besprechung kommenden Dienergesetz es möglich sein würde, diese Wünsche zu berücksichtigen.

Es sprach dann noch Abgeordneter Pfarrer Gerber, welcher die Ansprüche zu hoch fand und den Bezirksärzten ein weniger grobes, anspruchvolles Auftreten gegenüber der Bevölkerung empfahl, in welchem Falle es ihnen nicht an Praxis fehlen würde. Ihm erwiederten in lebhaftem Eintreten für die Thätigkeit der Bezirksärzte der Abgeordnete Kiefer und Geheimerath Eisenlohr. Letzterer betonte dabei, daß ein entschiedenes Auftreten der Bezirksärzte im Interesse des Dienstes oft sehr wünschenswerth sei. Schließlich erfolgte die Annahme des Commissionsantrages.

### Amtliches.

#### Die Anzeige und Untersuchung von Unfällen betreffend.

An die Großherzoglichen Bezirksämter ergieng folgender Erlaß :

Bei Betriebsunfällen, wodurch gegen Unfall versicherte Personen verletzt werden, pflegen die Großherzoglichen Bezirksämter eine Aeußerung des behandelnden Arztes oder der mit der Heilung und Pflege betrauten Anstalt darüber zu erheben, ob die Verletzung voraussichtlich eine mehr als 13 Wochen dauernde Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben werde, somit die Voraussetzung für die Vornahme einer Unfalluntersuchung gemäß §. 53 des Unfallversicherungsgesetzes vorliege.

Wie aus den von einer Anzahl von Bezirksämtern erstatteten Berichten hervorgeht, wird in der Regel von dem behandelnden oder Krankenhaus-Arzte eine Gebühr für Ertheilung dieser Auskunft nicht angefordert; nur in wenigen Bezirken ist es Uebung, daß einzelne Aerzte hierfür eine Gebühr (in der Regel 2 *M.*) verlangen, welche ihnen auch vom Bezirksamte schon mehrfach zu Lasten der Amtscasse bewilligt wurde.

Daß die Krankenanstalten und deren Aerzte sowie die Großherzoglichen Bezirksärzte, wenn sie über derartige Thatsachen aus Grund der ihnen kraft ihrer Dienstthätigkeit zukommenden Kenntniß der Polizeibehörde Auskunft ertheilen, keine Gebühr zu beanspruchen haben, wurde bereits mit diesseitigem Erlasse vom 12. September v. J. Nr. 12458, betreffend die Ertheilung von ärztlichen Zeugnissen, hervorgehoben. Wir halten es aber auch nicht für gerechtfertigt, wenn Seitens der behandelnden Privatärzte für eine solche Auskunft, welche von ihnen im Interesse ihrer Patienten in Anspruch genommen wird und eine irgend erhebliche Arbeitsthätigkeit nicht veranlaßt, wie für Erstattung eines Gutachtens, eine Gebühr angefordert wird.

Indem wir hievon die Großherzoglichen Bezirksämter zur Darnachachtung in Kenntniß setzen, bemerken wir, daß in den bezüglichen Fällen schon durch die Form des Ansuchens, welches möglichst einfach, geeigneten Falles durch mündliche Anfrage durch Vermittelung der Polizeibedienteten, zu stellen sein wird, zum Ausdruck gebracht werden soll, daß es sich bloß um eine Auskunftsertheilung, nicht um die Erstattung eines Gutachtens handle.

Im Uebrigen werden die Großherzoglichen Bezirksämter nur selten in die Lage kommen, für die Zwecke der Unfalluntersuchung ein förmliches ärztliches Gutachten, dessen Kosten, soweit es von Amtswegen erhoben wird, gemäß diesseitigem Erlasse vom 22. September 1885 Nr. 18384, Ziffer 6 der Amtskasse zur Last fallen, zu erheben. Sofern aber ein ärztliches Gutachten auf Antrag der Berufsgenossenschaft erhoben wird, sind derartige Kosten gemäß §. 54 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes von der Genossenschaftskasse zu tragen.

Karlsruhe, den 22. Januar 1888.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
Turban.

## Anzeigen.

### Die Fabrik künstlicher Mineralwasser

28, Sofienstraße **Dr. Barschall** Sofienstraße 28

empfiehlt ihre Erfrischungs- und Curwasser zu Nachcuren: Emser, Karlsbader Kissingen, Marienbader, Obersalzbrunner, Tarasper, Vichy, Wildunger &c.

Stahlwasser (pyrophosphorjaures Eisenwasser), bekanntes vorzügliches Eisenpräparat, Lithion-Sichtwasser, Bromsalzwasser nach Prof. Erlemeyer, Phosphatwasser (Natr. phosphor., Natr. aethyl. sulphuric., à 15 g). Anschließendliche Fabrication mit destillirtem Wasser in stets gleich bleibender Zusammenstellung. Limonade purgative Rogé, Ofener Bitterwasser (Hunyadi Janos), Soda und Selters in Syphons und Flaschen mit Patentverschluß, Emser, Selters, Apollinaris in  $\frac{1}{4}$  und  $\frac{1}{2}$  Krügen. —

**Impf-Pressen.** Den Herren Impfarzten empfehlen wir unser Lager aller zum Impfgeschäfte nöthigen Pressen (roth, grün und weiß), welche wir sämmtlich auf gut fatinirtes Papier gedruckt, umgehend liefern.

Karlsruhe.

Malsch & Vogel, Verlagsbuchhandlung.

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Arnsperger. — Druck und Verlag von Malsch & Vogel.